

Satzung der Großen Kreisstadt Bad Krozingen
über die
Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung

Präambel.....	2
§ 1 Betreuungsangebot.....	2
§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.....	2
§ 3 Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung	2
§ 4 Ferienbetreuung	3
§ 5 Anmeldung	3
§ 6 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Schulkindbetreuung.....	4
§ 7 Besuch der Schulkindbetreuung	4
§ 8 Schlussbestimmungen	6
§ 9 Inkrafttreten	6

Präambel

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Krozingen hat am 20.01.2026 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Große Kreisstadt Bad Krozingen betreibt die Schulkindbetreuung an der Ortsteilgrundschule Biengen mit den Außenstellen Hausen und Schlatt, der Grundschule Tunsel, der Johann-Heinrich-von-Landeck-Schule und der Max-Planck-Realschule als öffentliche Einrichtungen. Die Betreuungsangebote finden außerhalb der schulpflichtigen Zeiten statt.
- (2) An den Schulen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Bad Krozingen werden ergänzend zum Schulunterricht verschiedene Betreuungsmodelle angeboten. Die aktuellen Betreuungsmodelle und -zeiten können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Bad Krozingen bietet bedarfsgerecht im Stadtgebiet eine Ferienbetreuung für Kinder der Klassen 1 bis 4 an. Für Familien des Hortes an der Realschule wird bei Bedarf und ausreichendem Personal ab Klasse 5. eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

- 1) Die Schulkindbetreuung für Schulkinder der Großen Kreisstadt Bad Krozingen ergänzt das Ganztagsangebot bis zu einem maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder mit je acht Zeitstunden pro Schultag.
- 2) Darüber hinaus bietet sie eine Mittagsbetreuung vom Unterrichtsende bis 13:30 Uhr im Kernort und 14:00 in den Ortsteilen für Kinder, deren Eltern den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nicht erklären. Dieses Angebot ist eine freiwillige Leistung und wird über den Rechtsanspruch hinaus angeboten.
- 3) Die Ferienbetreuung setzt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch in der schulfreien Zeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben um.

§ 3 Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung

- 1) In der Schulkindbetreuung werden an den Schultagen Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Angebote eingerichtet: Vormittagsbetreuung, Mittagsband, Mittagsbetreuung, und die Nachmittagsbetreuung.
- 2) Das Mittagsband an der Ganztagesesschule beinhaltet die Betreuung der Schulkinder im Ganztagsbereich während des Mittagessens von Montag bis Freitag bis zum

Beginn der Nachmittagsbetreuung, des Nachmittagsunterrichtes bzw. des Ganztagesangebotes.

- 3) Die Vormittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung der Schulkinder an einem Wochentag ab dem planmäßigen Unterrichtsende bis Ende der fünften Schulstunde. Die Mittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung der Schulkinder ab dem planmäßigen Unterrichtsende bis 13:30 Uhr im Kernort und um 14:00 Uhr in den Ortsteilen.
- 4) Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung an den Nachmittagen Montag bis Freitag, an denen keine Schulpflicht besteht. Die Nachmittagsbetreuung beginnt mit Ende des Mittagsbandes. Sie endet spätestens 17:00 Uhr im Kernort und 16:00 Uhr in den Ortsteilen.
- 5) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch hinausgehen, können durch die Große Kreisstadt Bad Krozingen jederzeit, auch während des Schuljahres, ersatzlos eingestellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter zehn fällt oder das Personal dafür nicht gefunden werden kann. Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.

§ 4 Ferienbetreuung

- 1) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Bad Krozinger Schulen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage sowie 20 Schließtage pro Schuljahr, diese werden bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.
- 2) Die Ferienbetreuung umfasst den Zeitraum von täglich 8.00-16.00 Uhr.
- 3) Die Ferienbetreuung findet zentral im Kernort und je nach Bedarf an mehreren Standorten auch in den Ortsteilen statt. Aufgrund von Mehr- oder Minderbedarfen werden ggf. Standorte eröffnet bzw. geschlossen. Bei Änderungen des Standortes werden die Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn informiert.

§ 5 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung muss durch die Sorgeberechtigten über die städtische Homepage bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.
- 2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag durch die Sorgeberechtigten über die städtische Homepage. Die Buchung kann wochenweise erfolgen.
- 3) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Betreuungsangeboten Schulkindbetreuung teilnehmen.

§ 6 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung an der Schulkindbetreuung

- 1) Eine Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Schulkindbetreuung ist während des Schuljahres in der Regel nicht möglich. Das Betreuungsverhältnis in der Schulkindbetreuung beginnt mit Schulbeginn. Für Erstklässler beginnt das Betreuungsverhältnis mit dem Einschulungstag. Zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen alle Anmeldeunterlagen vollständig und unterschrieben vorliegen. Die Aufnahme ist verbindlich und endet mit dem Schuljahr zum 31.07. jeden Jahres. Der Rechtsanspruch muss jedes Jahr neu geltend gemacht werden. Er endet mit dem Austritt aus der Grundschule.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann die Große Kreisstadt Bad Krozingen von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt:
 - a. Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
 - b. Schulwechsel des Kindes.
- 3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigungen der Angebote der Schulkindbetreuung oder der Ferienbetreuung eines Kindes aus wichtigem Grund nach Absatz 2 oder bei verfügbarer Platzkapazitäten können nur wochenweise erfolgen und müssen spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung beim Fachbereich Kindertagesstätten und Schulen in Textform eingegangen sein. Ohne fristgerechte und seitens des Fachbereich Kindertagesstätten und Schulen bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 7 Besuch der Schulkindbetreuung

- 1) Wenn ein Kind die Schulkindbetreuung oder Ferienbetreuung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann, ist die Leitung der Einrichtung schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- 2) Die Kinder können die Schulkindbetreuung nur in den angemeldeten Zeiten besuchen.
- 3) Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können aufgenommen werden, wenn die jeweilige Einrichtung in fachlicher, organisatorischer, personeller und sachlicher Hinsicht dem individuellen Förderbedarf der Kinder gerecht werden kann.
- 4) Die Kinder erhalten die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben während der Betreuungszeiten zu bearbeiten. Eine Unterrichtung der Kinder ist nicht Gegenstand der Schulkindbetreuung.
- 5) Kinder sind pünktlich abzuholen, falls sie nicht alleine nach Hause gehen dürfen. Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt, so ergeht eine schriftliche

Ermahnung an die Sorgeberechtigten. Bei Wiederholung kann die Zuweisung des Platzes zurückgenommen werden.

- 6) Aus pädagogischen und aufsichtspflichtrelevanten Gründen kann der Träger kurzfristig den ein- oder mehrtägigen Ausschluss eines Kindes aus der Betreuung nach vorangegangener Abmahnung der Sorgeberechtigten aussprechen.
- 4) Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines gewichtigen Grundes. Gewichtige Gründe liegen insbesondere vor:
 - a. bei merklicher und wiederkehrender Störung des geordneten Ablaufs des Betreuungsangebots durch das Kind, zum Beispiel durch Belästigung, Gefährdung oder Schädigung anderer oder bewusster Widersetzung gegen die Betreuungsregeln der jeweiligen Einrichtung,
 - a) bei Gefährdung oder Schädigung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals durch Ausübung bzw. Androhung von körperlicher Gewalt oder psychischen Übergriffen,
 - b) bei wiederkehrender Missachtung der in dieser Satzung für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen
 - c) bei bewusster und wiederholter Sachbeschädigung durch das Kind.
- 7) Während der angemeldeten Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler und endet mit Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten bzw. zum Ende der Betreuungszeit.
- 8) Nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung dürfen Kinder den Heimweg auch ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten antreten.
- 9) Die Abholung eines Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten ist der jeweiligen Einrichtung durch eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten anzuzeigen.
- 10) Die angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, auf Ausflügen und Veranstaltungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Einrichtung durch die gesetzliche Schülerversicherung abgesichert.
- 11) Der Träger übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verwechslungen von Garderoben oder anderen persönlichen Sachen der Kinder. Für vom Kind verursachte Schäden gegenüber der Stadt bzw. anderen Personen haften die Sorgeberechtigten.
- 12) Für die Meldepflicht der Sorgeberechtigten, für das Teilnahmeverbot und die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist zudem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner aktuellen Form maßgeblich.
- 13) Sollte es erforderlich sein, dass ein Kind ärztlich verordnete Medikamente in der jeweiligen Einrichtung während der Betreuungszeit einnimmt, so ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften zu treffen. Eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Schulung der

Betreuungskräfte muss im Vorfeld des ersten Betreuungstages durch die Sorgerechtigten organisiert werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die §§ 4 und 5 treten zum 01.02.2026 in Kraft, alle übrigen Regelungen zum 01.08.2026.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Bad Krozingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Krozingen, den 21.01.2026



Volker Kieber
Oberbürgermeister

Diese Fassung berücksichtigt Änderungen durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.02.2026.

Anlage 1

Gebührenübersicht der Schulkindbetreuung (SKB) für das Schuljahr 2026/2027

Betreuungsangebot	Wochentage	Uhrzeit	Gebühr
SKB1 Ortsteile (Nachmittagsbetreuung)	Montag - Freitag	Unterrichtsende - 15:30 Uhr	127€
SKB 2 Ortsteile (Mittagsbetreuung)	Montag - Freitag	Unterrichtsende - 14:00 Uhr	57€
SKB 3 Ortsteile (Zusatzmodul Nachmittagsbetreuung)	Montag - Freitag	15:30 Uhr -16:00 Uhr	39€
SKB 4 Landeck (Nachmittagsbetreuung)	Montag und Freitag	Unterrichtsende - 16:00 Uhr	84€
SKB 5 Landeck (Mittagsbetreuung)	Montag - Freitag	Unterrichtsende - 13:30 Uhr	40€
SKB 6 Landeck (Zusatzmodul Nachmittagsbetreuung)	Montag - Freitag	16:00 Uhr – 17:00 Uhr	77€
SKB 7 Gesamtstadt (Zusatzmodul Vormittagsbetreuung)	ein Wochentag	fünfte Schulstunde	16€
Ferienbetreuung/ Woche	Montag-Freitag	08.00 – 16:00 Uhr	173€
Hort an der Realschule	Montag - Freitag	12:00 - 17:00 Uhr	137€